



Coronavirus: 7-Tage-Inzidenz an den maßgeblichen drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 gesunken – Verschärfte Regelungen aufgehoben

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) wurde der 7-Tage-Inzidenzwert von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Barnim vom 7. April 2021 bis 9. April 2021 ununterbrochen unterschritten.

Dies entspricht dem in § 26 Abs. 3 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 6. März 2021 (7. SARS-CoV-2-EindV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021, benannten maßgeblichen Zeitraum des zehnten bis zwölften Tages der Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen, die gemäß § 26 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV ab dem Tag nach Bekanntgabe des Landkreises Barnim vom 28. April 2021 wirksam ist.

Mit der hiermit erfolgenden Bekanntgabe durch den Landkreis Barnim endet die Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt, mithin am **12. April 2021, 24.00 Uhr** (§ 26 Abs. 3 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021).

Ab dem 13. April 2021 sind die weitergehenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Das bedeutet:

Aufenthaltsbeschränkung im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt mit höchstens fünf Personen, gestattet (wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben).

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter ist wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt mit höchstens fünf Personen, gestattet (wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben).

Private Feiern und Zusammenkünfte

Die Durchführung von privaten Feiern und sonstigen Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis ist wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt mit höchstens fünf Personen, gestattet (wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben).

Verkaufsstellen des Einzelhandels

Die nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen wieder auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch Sicherstellung geeigneter organisatorischer Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021, öffnen.

Sport

Die Sportausübung ist wieder nach Maßgabe des § 12 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021, gestattet.

Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken

Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken dürfen nach Maßgabe des § 23 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021, wieder öffnen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine erneute Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen ab dem 14. April 2021 wegen der Überschreitung des Grenzwertes von mehr als 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner nicht ausgeschlossen ist.

Eberswalde, den 9. April 2021

In Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter des Landkreises Barnim